

Mustermann & Partner
Steuerberatungsgesellschaft
Musterstraße 1 • 12345 Musterstadt

Hier kann Ihr
Briefkopf, auch
mit Kanzlei-Logo,
aufgedruckt
werden!

Mandanten-Information: Verschärfte Anforderungen an elektronische Kassensysteme ab 2017

Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,

tätigen Sie überwiegend Bargeschäfte, führen Sie zum Beispiel ein Handelsgeschäft, einen gastronomischen Betrieb oder ein Taxiunternehmen? Dann ist die Kasse ein zentraler Punkt Ihres Geschäfts, der sogenannte Point of Sale. Und das ist auch dem Finanzamt bewusst!

Bareinnahmen, die nicht in der Kasse auftauchen, sind für steuerliche Zwecke nicht existent. Das macht Ihre Kasse zu einem der sensibelsten Punkte im ganzen Unternehmen - und leider auch zu einem beliebten Angriffspunkt bei der steuerlichen Betriebsprüfung. Formale

Mängel in der Kassenführung können zu empfindlichen Anpassungen Ihrer steuerlichen Bemessungsgrundlage führen - also handfeste Steuernachzahlungen bedeuten.

Damit aber nicht genug: Das Finanzamt kann auch die Kasse selbst beanstanden. Ein Anlass dazu könnte das Auslaufen einer wichtigen Übergangsfrist zum 31.12.2016 sein. Nach diesem Datum muss Ihre Kasse möglicherweise gemäß den Vorgaben des Finanzamts umgerüstet worden sein; vielleicht ist sogar eine Neuschaffung nötig, wenn eine Umrüstung aus technischer Sicht (z.B. wegen des Alters oder des Typs der Kasse) nicht mehr möglich ist. Kommen Sie den verschärften Anforderungen des Finanzamts nicht nach, wird im schlimmsten Fall die Ordnungsmäßigkeit Ihrer gesamten Buchführung in Frage gestellt. Und wenn das Finanzamt daraufhin die Einkünfte schätzt, geht das für den Steuerpflichtigen selten gut aus.

Schließlich sind da noch die schon seit 2015 geltenden Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD), die Sie bei der Kassenführung berücksichtigen müssen.

Ab 2020 wird es Unternehmern von Seiten des Finanzamts sogar noch stärker „an die Kasse gehen“. Denn im Dezember haben Bundestag und Bundesrat dem „Ge-

Inhaltsverzeichnis

1	Überblick über die Kassenarten	2
2	Elektronische Kassen und die GoBD	3
3	Die Neuerungen ab 2017	5
4	Was genau ist zu tun?	6
5	Weitere Verschärfungen für elektronische Kassen ab 2020	7
6	Fazit	8

setz zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen“ zugestimmt. Für Unternehmer greifen damit - unabhängig von den Anforderungen ab dem 01.01.2017 - in den nächsten Jahren strengere gesetzliche Vorgaben beim Einsatz von elektronischen Kassensystemen.

Die verschärften Anforderungen an Kassensysteme sind deshalb in aller Munde. Aber was ist nun eigentlich bei der Kassenführung zu beachten? Bis wann müssen die Kassensysteme welche Anforderungen erfüllen und welche Kassen müssen überhaupt angepasst werden? Auf den folgenden Seiten geben wir Ihnen Antworten auf die wichtigsten Fragen rund um das Thema Kassenführung und informieren Sie über die wichtigsten Brennpunkte und Risiken. Gerne stehen wir auch für Ihre individuellen Rückfragen zur Verfügung - für Ihre Sicherheit am Point of Sale.

1 Überblick über die Kassenarten

Für Unternehmen mit Bargeschäften sind die Kassendaten Ausgangspunkt für die Berechnung der Umsatzerlöse im Rahmen der Gewinn- und Verlustrechnung (GuV), bei der Bilanzierung oder bei der Einnahmenüberschussrechnung. Die Kassensysteme unterscheiden sich hierbei stark, je nachdem, in welchen Gewerbezweigen sie eingesetzt werden und wie hoch das jeweilige Geschäftsaufkommen ist. Im Folgenden erhalten Sie einen Überblick über die am häufigsten verwendeten Kassentypen.

1.1 Die offene Ladenkasse

Die offene Ladenkasse ist eine rein manuelle oder mechanische Einrichtung, etwa eine Schublade mit Fächern oder eine Geldkassette. Häufig wird auch die Thekenkasse in der Gastronomie auf diese Weise geführt. Es findet keinerlei Datenaufzeichnung statt. Die Tageseinnahmen werden anhand eines Kassenberichts ermittelt, der zehn Jahre lang aufbewahrt werden muss. Zur Ermittlung der Tagesendsummen können eine Excel-Liste genutzt (Voraussetzung siehe Punkt 4.1) oder andere Aufzeichnungen geführt werden. In jedem Fall gilt: Das System der offenen Ladenkasse ist fehleranfällig und schützt kaum vor Diebstahl (z.B. seitens des Personals), da keinerlei Datenaufzeichnung stattfindet. Die offene Ladenkasse eignet sich daher nur für Unternehmen mit eher überschaubaren Geschäftsvorfällen und setzt ein weitgehendes Vertrauen in das Personal voraus.

1.2 Elektronische Kassensysteme

Die erste, damals noch mechanische Registrierkasse wurde 1879 in den USA vom Saloonbesitzer James Ritty erfunden. Es ging damals vornehmlich darum, durch ein

Signal beim Öffnen der Kasse Diebstähle des Personals einzuschränken. Außerdem wurde ein Papierbeleg gedruckt. Die Firma Ritty ist zwar heute noch im Markt tätig; die mechanische Registrierkasse dürfte mittlerweile allerdings Seltenheitswert haben. Moderne elektronische Kassensysteme werden heute oft als Scannerkassen betrieben; hier spart man sich das Eintippen des Warenpreises. Die Artikeldaten werden in einer Datenbank hinterlegt, die entsprechend gepflegt werden muss.

Die elektronischen Kassensysteme lassen sich hinsichtlich ihrer Funktionen in folgende Varianten aufteilen:

Elektronische Registrierkassen mit Drucklaufwerken

Zu unterscheiden sind Registrierkassen mit zwei oder einem Drucklaufwerk. Bei der Variante mit zwei Drucklaufwerken erhält der Kunde einen Papierbeleg (Kassenbon), mit dem zweiten Laufwerk wird ein Papierjournal erstellt. Weiter gehende elektronische Aufzeichnungen erfolgen in der Regel nicht.

Bei Kassen mit nur einem Drucklaufwerk erfolgt die Erstellung des Journals elektronisch, die Daten werden jedoch regelmäßig nach der Erstellung des Tagesendsummenbons (sogenannter Z-Bon) gelöscht. Das geschieht schon allein deshalb, weil diese Kassen normalerweise nicht über ausreichende Speicherkapazitäten für größere Datenmengen verfügen.

PC-Kassen

Die PC-Kasse hat als Grundlage ein Betriebssystem, zum Beispiel Windows oder Linux, das eine direkte Weiterverarbeitung der aufgezeichneten Daten in den betrieblichen Systemen der elektronischen Datenverarbeitung (EDV) ermöglicht. Aktuelle Systeme dieser Art sind darüber hinaus mit einem Touchscreen ausgestattet.

Neben dem den PC-Kassen zugrundeliegenden Betriebssystem gibt es eine Kassensoftware für den eigentlichen Kassenbetrieb. Dies kann eine Standardsoftware oder - insbesondere bei Anwendern mit vielen Geschäftsvorfällen - eine auf die speziellen betrieblichen Bedürfnisse zugeschnittene Individualsoftware sein.

PC-Kassen gelten als „offene Systeme“, da Hard- und Software grundsätzlich getrennt voneinander bezogen werden können. Daneben gibt es aber auch „geschlossene Systeme“, bei denen Hard- und Software zusammen von einem Anbieter bezogen werden müssen. Gegenüber den offenen haben die geschlossenen Systeme den Vorteil einer höheren Ausfall- und Datensicherheit, da die allgemeinen Betriebssysteme hier oftmals Schwächen und Sicherheitslücken haben. Nachteile der geschlossenen Systeme sind die Abhängigkeit von einem bestimmten Anbieter sowohl im Hard- als auch im Softwarebereich und Einschränkungen bei der Anbindung an weitere betriebliche EDV-Systeme.

2 Elektronische Kassen und die GoBD

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat am 14.11.2014 ein Schreiben über die GoBD veröffentlicht. Damit hat es die vorher geltenden GoBS (Grundsätze ordnungsmäßiger DV-gestützter Buchführungssysteme) abgelöst und seine Vorgaben an den technischen Fortschritt angepasst. Die GoBD sind seit 2015 anzuwenden.

Von den Regelungen der GoBD sind alle elektronischen Systeme betroffen, die in irgendeiner Art relevante Daten für die betriebliche Buchführung liefern. Neben der betrieblichen EDV zählen hierzu auch sogenannte Vor- und Nebensysteme. Das können zum Beispiel elektronische Waagen, Taxameter, Zeiterfassungssysteme und eben auch elektronische Kassensysteme sein. Bei den Vor- oder Nebensystemen kommt es nicht auf die Bezeichnung an, sondern auf die Frage, ob in dem System buchführungs- oder aufzeichnungspflichtige Daten erfasst, erzeugt, empfangen, übernommen, verarbeitet, gespeichert oder übermittelt werden.

2.1 Die GoBD im Einzelnen

Nachvollziehbarkeit und Nachprüfbarkeit

Hintergrund der GoBD ist der Gedanke, dass es eine elektronische Buchführung genauso wie eine Papierbuchhaltung ermöglichen muss, innerhalb angemessener Zeit einen Überblick über die gebuchten Geschäftsvorfälle und die Lage des Unternehmens zu geben. Die Verarbeitungskette vom eingehenden Beleg über die Grundbuchaufzeichnungen, Journale und Konten bis hin zur Steuererklärung muss lückenlos nachvollziehbar sein. Wie auch in der Papierbuchhaltung gilt der Grundsatz: Keine Buchung ohne Beleg! Das gilt selbst dann, wenn der Beleg nur auf elektronischer Basis vorliegt.

Hinweis:

Als Faustregel für die Ordnungsmäßigkeit einer elektronischen Buchführung gilt der sogenannte Analogieschluss. Hinsichtlich der Nachprüfbarkeit stellt sich daher immer die Frage, ob die elektronische Buchführung dieselbe Sicherheit und Datenqualität liefert wie die Buchführung in der „Papierwelt“ und ob das elektronische System den Weg des Belegs bis zur Position in der Bilanz oder der GuV genauso übersichtlich nachzeichnen kann wie eine gut geführte Papierakte mit entsprechenden Arbeitspapieren.

Vollständigkeit

Auch bei elektronischen Aufzeichnungen sind für jeden Geschäftsvorfall alle relevanten Informationen festzuhalten (z.B. Name des Geschäftspartners, Datum und konkrete Leistungsbeschreibung).

Zu beachten ist, dass verdichtete Aufzeichnungen nur dann zulässig sind, wenn sich die Zusammensetzung nachvollziehen lässt und die einzelnen Vorgänge kenntlich gemacht werden können. Es dürfen durch die EDV keine Geschäftsvorfälle unterdrückt werden. So sind etwa Kassensysteme, die die Erstellung von Belegen ohne entsprechende Verbuchung der Einnahmen ermöglichen, unzulässig. Stornobuchungen und Löschungen müssen nachvollziehbar sein.

Hinweis:

Der Teufel kann im Detail der Funktionen des Kassensystems stecken. Oftmals haben Kassen zum Beispiel einen Trainingsmodus für Auszubildende. Hier müssen Missbrauchsmöglichkeiten ausgeschlossen sein, zum Beispiel dadurch, dass ein Umschalten auf den Trainingsmodus auch tatsächlich dokumentiert wird.

Von dem Grundsatz der Vollständigkeit gibt es Ausnahmen, so müssen Name und Adresse des jeweiligen Kunden bei Bargeschäften im Einzelhandel nicht erfasst werden.

Wichtig!

Abgesehen von den oben genannten Erleichterungen gilt jedoch auch im Einzelhandel der Grundsatz der Einzelaufzeichnung. Das bedeutet, dass der Verkauf jedes Artikels im Kassensystem dokumentiert werden muss. Gerade für ältere Systeme dürfte dies ein Problem darstellen.

Richtige und zeitgerechte Buchung und Aufzeichnung

Richtigkeit bedeutet in diesem Fall, dass die Aufzeichnungen mit den tatsächlichen Vorgängen übereinstimmen müssen. Deshalb ist es auch wichtig, dass ein enger zeitlicher Zusammenhang zwischen einem Geschäftsvorfall und seiner Erfassung in der elektronischen Buchhaltung besteht. Das gilt auch für die Daten aus den Kassensystemen.

Bei Kasseneinnahmen gilt die Regel der täglichen Erfassung. Bei einer offenen Ladenkasse ist deshalb ein Kas senbuch zu führen. Ebenso macht es Sinn, bei Geräten mit Z-Bon-Funktion entsprechende Belege chronologisch aufzubewahren. Schon allein aus Gründen der Übersichtlichkeit und für die Erstellung von weiteren Auswertungen und Übersichten sollte zusätzlich eine Aufzeichnung der Tagesendsummen erfolgen.

Ordnung und Unveränderbarkeit

Die Ordnung der Buchführung verlangt eine systematische Erfassung sowie übersichtliche, eindeutige und nachvollziehbare Buchungen. Schon die Sammlung der

Unterlagen muss planmäßig erfolgen. Bare und unbare Geschäftsvorfälle sollten getrennt verbucht, Änderungen in der Buchführung klar dokumentiert werden.

Bei einer offenen Ladenkasse kann auch eine Tabellenkalkulation verwendet werden. Diese sollte jedoch täglich in ein unveränderbares Format, zum Beispiel in ein PDF-Dokument, konvertiert und mit dem entsprechenden Tagesdatum versehen werden. Bei einer Kassensbuchführung mit Hilfe einer Tabellenkalkulation empfiehlt es sich, die entsprechende Datei täglich nachvollziehbar abzuspeichern, um das Befolgen der Regel zu dokumentieren. Eine Excel-Datei allein genügt den Anforderungen an die Unveränderbarkeit nicht.

Unprotokollierte Änderungen in den Datenbeständen sind nicht zulässig. Augenmerk ist dabei auch auf die Übertragung von Daten aus dem Kassensystem in die weitere Buchhaltung zu legen. Nach Ansicht der Finanzverwaltung ist es unzulässig, wenn elektronische Grundbuchaufzeichnungen aus einem Kassen- oder Warenwirtschaftssystem über eine Datenschnittstelle in ein Office-Programm exportiert, dort unprotokolliert editiert und anschließend über eine Datenschnittstelle in das Buchführungsprogramm importiert werden. Es muss also auch beim Übertragungsvorgang vom Speicher der Kasse in das Buchführungsprogramm auf die Protokollierung der Arbeitsschritte geachtet werden.

Verfahrensdokumentation

Aus der Verfahrensdokumentation müssen Inhalt, Aufbau, Ablauf sowie Ergebnisse des EDV-Verfahrens im Rahmen der elektronischen Buchführung vollständig und schlüssig hervorgehen.

Demnach muss die Verfahrensdokumentation insbesondere folgende Punkte enthalten:

- Eine allgemeine Beschreibung der Prozesse der elektronischen Buchführung sowie der vorgelagerten Systeme. Das gilt auch für Kassensysteme, die im Gesamtsystem als Vorgesysteme gelten. Die Beschreibung sollte in einem kurzen, kommentierten Ablaufdiagramm dargestellt werden, damit sich der Prüfer einen Gesamtüberblick verschaffen kann.
- Eine umfassende Gebrauchsanweisung für den Anwender, die detailliert und verständlich durch die einzelnen Prozessschritte führt. Hierzu kann Bezug auf bestehende Gebrauchsanleitungen genommen werden, also auch auf die Gebrauchsanleitung für das Kassensystem.
- In einer technischen Systemdokumentation sind insbesondere Details zu der verwendeten Hard- und Software zu erfassen. Entsprechend müssen die technischen Spezifikationen des verwendeten Kassensystems aufgeführt werden (z.B. verwendetes Betriebssystem, Name und Version der Kassensoftware).

- Eine Betriebsdokumentation, also eine Darstellung des betrieblichen Umfelds, der Branche und relevanter Kennzahlen des Betriebs aus technischer und organisatorischer Sicht.
- Eine Beschreibung des sogenannten internen Kontrollsystems, zu dem Sie weiter unten mehr Informationen finden.
- Ausführungen zum Datensicherungskonzept mit Informationen zu den verwendeten Datenträgern und Back-up-Systemen.

Hinweis:

Dieser Punkt ist auch aus praktischer Sicht enorm wichtig: Lokale elektronische Aufzeichnungen können durch unvorhergesehene Ereignisse (z.B. Brand, Diebstahl, Hochwasser) zerstört werden. Deshalb ist es wichtig, regelmäßig Sicherungskopien zu erstellen, die zum Beispiel auf portablen Datenträgern oder in externen Rechenzentren gespeichert werden. Eine mögliche Lösung ist auch die Speicherung in einer Daten-Cloud.

- Eine nachvollziehbare Historie der Änderungen innerhalb der Dokumentation.

Hinweis:

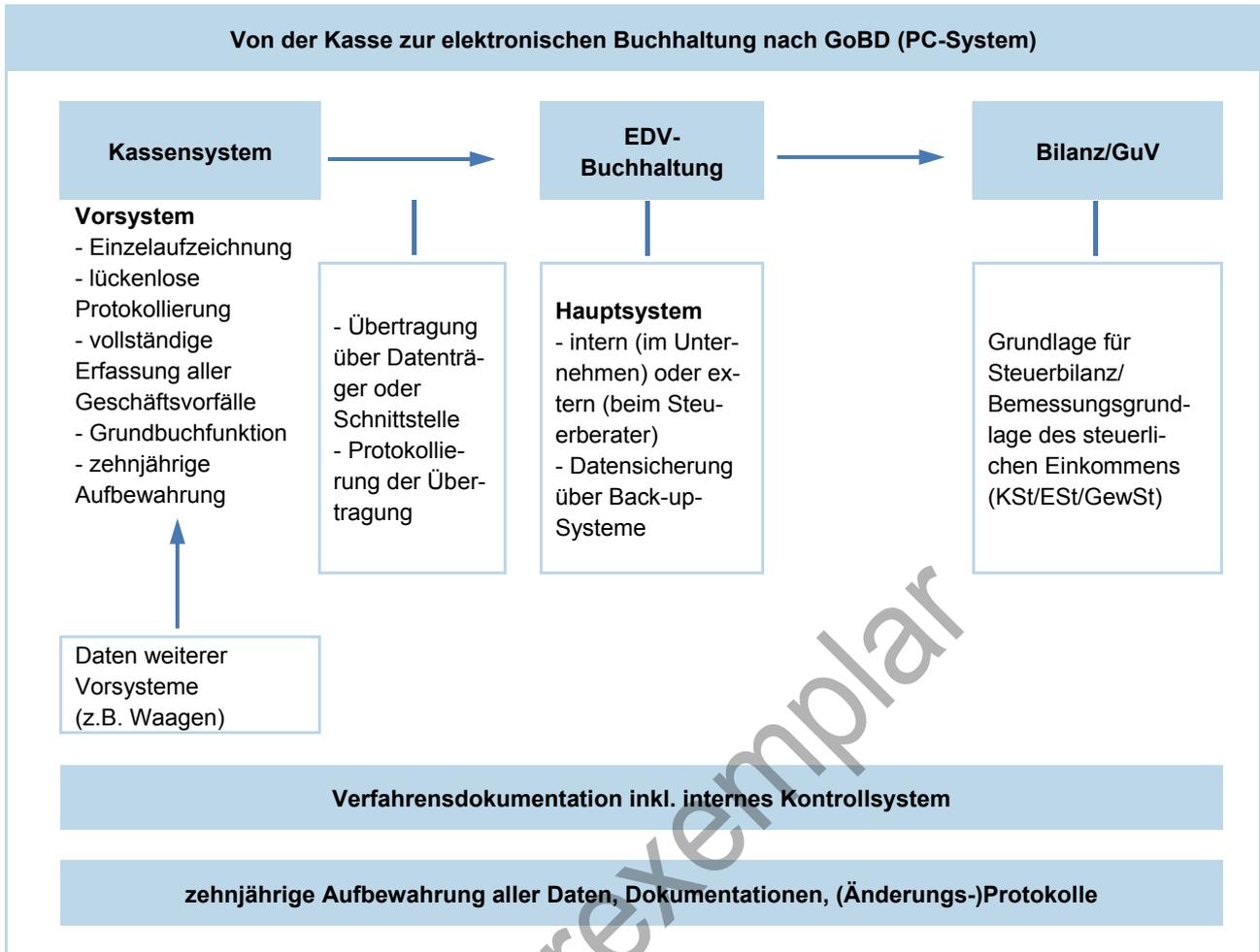
Hinsichtlich der Verfahrensdokumentation ist die Finanzverwaltung zumindest in einem ersten Schritt großzügig: Fehlt diese oder ist sie ungenügend, stellt dies zumindest dann keinen schwerwiegenden Mangel dar, wenn die Nachprüfbarkeit und die Nachvollziehbarkeit ansonsten gesichert sind. Wird an anderer Stelle ein Fehler aufgedeckt, kann die fehlende oder ungenügende Verfahrensdokumentation allerdings durchaus negative Auswirkungen auf den Gesamteindruck haben.

Schwerwiegende Mängel können zum Verwerfen der Buchhaltung und gegebenenfalls zu einer unvoreilhaftigen Schätzung der Besteuerungsgrundlagen oder zu aufwendigen Nacharbeiten führen.

Internes Kontrollsystem

Innerhalb der Verfahrensdokumentation kommt der Beschreibung des internen Kontrollsystems eine herausragende Bedeutung zu. Im Betrieb müssen wirksame Kontrollen eingerichtet werden, die die Einhaltung der Ordnungsvorschriften der GoBD sicherstellen. Das System darf nicht nur auf dem Papier bestehen, sondern die Kontrolle muss auch tatsächlich ausgeübt werden.

Das interne Kontrollsystem umfasst insbesondere die Kontrolle der Zugangs- und Zugriffsberechtigungen auf die Systeme der elektronischen Buchführung und der vorgelagerten Systeme und damit auch auf das Kassensystem. Es muss dokumentiert werden, wer wann an der



Kasse gearbeitet hat, etwa anhand der Nutzungsprofile bei PC-Kassen oder durch die Dokumentation von Schlüsselübergaben bei sonstigen Registrierkassen, die sich nicht personalisieren lassen.

Hinweis:

Die offene Ladenkasse ist als ein rein manuelles System von den Änderungen nicht erfasst.

3 Die Neuerungen ab 2017

3.1 Die Erwartungen der Finanzverwaltung

Mit Schreiben vom 26.11.2010 hat das BMF Stellung zur Aufbewahrung digitaler Unterlagen bei Bargeschäften genommen. Die darin niedergelegten Grundsätze besagen insbesondere, dass ab dem 01.01.2017

- die Daten in Registrierkassen jederzeit lesbar und maschinell auswertbar zur Verfügung gestellt werden müssen,
- alle Geschäftsvorfälle einzeln aufzuzeichnen sind,
- für alle elektronischen Kassenaufzeichnungen eine Aufbewahrungspflicht von zehn Jahren gilt.

Diese Vorgaben gelten für elektronische Registrierkassen, also für elektronische Kassen mit Drucklaufwerken und für PC-Kassen.

Hinsichtlich der Einzelaufzeichnung der Geschäftsvorfälle und der Speicherung der Daten gilt Folgendes:

- Soweit ein Gerät bauartbedingt den Anforderungen nicht oder nur teilweise genügt, wird es nicht beanstandet, wenn es bis zum 31.12.2016 weiterhin im Betrieb eingesetzt wurde.
- Ist eine Anpassung der Kasse an die Anforderungen möglich (z.B. durch Speichererweiterung oder Software-Update), war diese schon vor dem 31.12.2016 vorzunehmen. Andernfalls liegt ein Verstoß gegen die Vorschriften zur Kassenführung vor. Die Buchführung ist dann nicht mehr ordnungsgemäß und kann verworfen werden. Folge hiervon kann eine Schätzung der Besteuerungsgrundlagen sein.

Hinweis:

Unter Berücksichtigung der GoBD und der Vorgaben des BMF-Schreibens vom 26.11.2010 lassen sich

die folgenden Hauptanforderungen an die Aufzeichnungen von elektronischen Kassensystemen zusammenfassen:

- Grundsatz der Einzelaufzeichnung: Alle relevanten Daten des Kassensystems, insbesondere elektronisch erzeugte Rechnungen und Belege, müssen unveränderbar abgespeichert und vollständig aufbewahrt werden.
- Ebenso aufzuzeichnen sind Journal-, Auswertungs-, Programmier- und Stammänderungsdaten.
- Kasseneinnahmen und -ausgaben sollen täglich aufgezeichnet werden.
- Die Erfassung der Geschäftsvorfälle darf nicht unterdrückt werden, das heißt, eine Bon- oder Rechnungserteilung ohne Erfassung der vereinnahmten Beträge ist unzulässig.
- Daten müssen über einen Zeitraum von zehn Jahren verlustfrei gespeichert werden können. Bedienungsanleitungen sowie Handbücher und Wartungsprotokolle sind ebenfalls zehn Jahre aufzubewahren.
- Alle relevanten Daten müssen für den Zugriff des Finanzamts jederzeit verfügbar sein und unverzüglich lesbar gemacht werden können.

3.2 Einzelaufzeichnung ab 2017 wirklich erforderlich?

Sowohl das Schreiben des BMF vom 26.11.2010 als auch das Schreiben zu den GoBD vom 14.11.2014 sind im Grunde nur Meinungsäußerungen der Verwaltung zur Anwendung der allgemeinen Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung mit Mitteln der EDV. Zwar gibt es teilweise auch entsprechende gesetzliche Vorschriften, jedoch sind diese bei weitem nicht konkretisiert. So geht das Handelsgesetzbuch immer noch von einer komplett ohne Computer geführten Buchführung aus, auch wenn heutzutage praktisch niemand mehr auf den Einsatz von EDV verzichtet.

Gerichtlich wurde festgestellt, dass eine Einzelaufzeichnung der Geschäftsvorfälle nach den derzeitigen Vorschriften für bestimmte Wirtschaftsbereiche nicht erforderlich ist. Gemeint hat der entscheidende Senat des Bundesfinanzhofs (BFH) Einzelhandelsunternehmen, die an eine Vielzahl von Personen Waren von geringem Wert verkaufen (z.B. Apotheken). Auch hat er darauf hingewiesen, dass es keine gesetzliche Bestimmung für Einzelaufzeichnungen bei Bargeschäften gibt.

Diese Rechtsprechung ist allerdings mit einer gewissen Vorsicht zu genießen: Besteht nämlich bei dem benutzten Kassensystem die Möglichkeit der Einzelaufzeichnung, muss diese laut BFH auch genutzt werden! Ein Wahlrecht besteht dann nicht, auch nicht mit Verweis auf den Verwaltungsmehraufwand.

Hinweis:

Das Finanzamt orientiert sich an den Vorgaben des BMF. Gelingt der Verweis auf die Rechtsprechung des BFH nicht, kann dies Steuernachzahlungen nach sich ziehen. Dieser Weg ist also risikobehaftet und sollte nur mit fachlicher Unterstützung beschränkt werden. Eventuell kann ein Gang vor das Finanzgericht erforderlich werden.

4 Was genau ist zu tun?

Die GoBD sowie das Auslaufen der Übergangsfrist zum 31.12.2016 stellen eventuell auch für Ihr Unternehmen und Ihre Kassen eine technische Herausforderung dar.

Wir empfehlen im ersten Schritt eine Bestandsaufnahme: Welches Kassensystem verwenden Sie konkret?

4.1 Bestandsaufnahme

Im Fall der offenen Ladenkasse ...

gelten die neuen Vorgaben ab 2017 für Sie nicht, da nur elektronische Kassensysteme von ihnen betroffen sind. Sollten Sie ein elektronisches Buchhaltungsprogramm verwenden, ist nach den GoBD insbesondere die zeitnahe Erfassung Ihrer Kasseneinnahmen wichtig. Wenn Sie Ihren Kassenbericht etwa in Form einer Excel-Tabelle führen, achten Sie darauf, ihn in einem unveränderbaren Format (z.B. als PDF-Datei) abzuspeichern.

Im Fall einer elektronischen Registrierkasse mit Drucklaufwerken ...

wird es schon schwieriger: Viele dieser Kassen sind grundsätzlich nicht für Einzelaufzeichnungen geeignet. Der Z-Bon ist dann alles, was an täglicher Dokumentation möglich ist, dieser enthält aber keine Einzelaufzeichnung. Hier sollten Sie für Anfang 2017 über eine Neuanschaffung oder eine Anpassung nachdenken.

Bei Registrierkassen mit einem Drucklaufwerk, die grundsätzlich moderner sind als Modelle mit zwei Drucklaufwerken, stellt sich die Frage, ob diese für die Einzelaufzeichnung nachrüstbar sind, zum Beispiel durch den Anschluss eines externen Datenträgers. Von Fachhändlern werden derzeit entsprechende Lösungen angeboten. Diese sollten dann auch die Konvertierung der Daten in ein Format ermöglichen, das vom Finanzamt beim Datenzugriff geprüft werden kann. Dazu muss die Kasse über einen entsprechenden Anschluss verfügen. Zu überlegen ist auch, ob die Erweiterung des internen Speichers technisch machbar ist.

Bei Kassen mit zwei Drucklaufwerken gibt es oftmals überhaupt keine Möglichkeit für eine längerfristige elek-

tronische Sicherung der Daten. Entsprechend dürfte bei diesen Systemen meist lediglich eine Neuanschaffung in Betracht kommen.

Ist eine technische Aufrüstung der Kasse für die Einzelaufzeichnung tatsächlich machbar, so hätte diese eigentlich schon nach dem 26.11.2010 umgesetzt werden müssen. Denn die Übergangsregelung gilt nur für Kassen, bei denen eine Umrüstung bauartbedingt nicht machbar ist. Bisher haben die Finanzämter dieses Thema nicht flächendeckend geprüft. „Lachte“ den Prüfer allerdings ein nichtgenutzter Anschluss für eine externe Speichervorrichtung bereits nach kurzer Inaugenscheinnahme an, so konnte dies auch bisher schon zu Diskussionen führen. Spätestens ab 2017 wird die Kasse nochmals verstärkt in den Prüfungsfokus rücken.

Im Fall einer PC-Kasse ...

können Sie von der technischen Möglichkeit der Einzelaufzeichnung grundsätzlich ausgehen. Bei mangelnden Speicherkapazitäten, die einer Einzelaufzeichnung im Wege stehen, können Sie in der Regel relativ einfach nachrüsten. Auch hier müssen Sie außerdem die übrigen Anforderungen der GoBD erfüllen.

4.2 Was ist die beste Lösung für Ihr Unternehmen?

Hier kann keine allgemeingültige Aussage getroffen werden. Nachdem Sie bei der Bestandsaufnahme Ihren Bedarf analysiert haben, sollten Sie hierauf aufbauend eine Lösung entwickeln, die den Anforderungen entspricht, aber auch kostenschonend und praktikabel für Ihr Unternehmen ist.

Auch an die Zukunft denken

Neben der Einzelaufzeichnungspflicht und der zehnjährigen Aufbewahrungsfrist der Daten sollten Sie auch die Anforderungen der GoBD, insbesondere hinsichtlich einer lückenlosen Protokollierung aller Prozesse, im Auge behalten. Gerade wenn Ihr Unternehmen auf Wachstumskurs ist und mit einem mittelfristigen Anstieg der Geschäftsvorfälle zu rechnen ist, sollten Sie nicht nur über eine kurzfristige Erfüllung der Anforderungen nachdenken, sondern über ein zukunftsfähiges Gesamtsystem mit Kapazitätsreserven (s. hierzu auch Punkt 5).

Vorsicht bei „billigen“ Lösungen

Ohnehin kann vor halbfertigen „Praktikerlösungen“, die lediglich technische Modifikationen an eigentlich veralteten Systemen durchführen, nur gewarnt werden. Wenn Sie aus Kostengründen kein komplett neues System anschaffen wollen, sollten Sie zumindest ausführliche Testläufe machen und sich die GoBD-Kompatibilität vom Anbieter schriftlich bestätigen lassen. Dies sollte dann auch

die Möglichkeit des elektronischen Datenzugriffs bei der Betriebsprüfung mit einschließen.

Kostenüberlegungen

Die Aufrüstung oder die Neuanschaffung einer elektronischen Registrierkasse dürfte sich kostenmäßig im dreistelligen Bereich bewegen. Dem steht die Umrüstung auf ein PC-Kassensystem gegenüber, die insbesondere dann sinnvoll ist, wenn eine direkte Übertragung von Kassendaten in die elektronische Buchführung gewünscht ist. Hier kann der Aufwand inklusive erforderlicher Schnittstellenprogrammierungen schnell in die Tausende gehen.

Aber der BFH sagt, man muss nicht umrüsten?

So zumindest klingt es oftmals in den Medien an. Die Äußerungen des BFH haben sicher Gewicht und können den Betriebsprüfer in die Schranken weisen. Allerdings ist die Rechtsprechung des BFH kein Freifahrtschein. Es muss im Zweifel genau geprüft werden, ob Ihr Unternehmen tatsächlich in den Bereich der BFH-Rechtsprechung fällt. Zweifelsfälle könnte es hier insbesondere bei Unternehmen mit überschaubarem Kundenaufkommen und gleichzeitig tendenziell hohen Einzelerlösen geben (z.B. Galeristen, Juweliere).

Hinweis:

Gerne helfen wir Ihnen dabei zu überprüfen, ob die Kriterien der BFH-Rechtsprechung auf Ihr Unternehmen zutreffen oder ob eine Berufung auf diese (und ein Unterlassen der Einzelaufzeichnung über 2017 hinaus) zu riskant ist.

5 Weitere Verschärfungen für elektronische Kassen ab 2020

Am 15.12. bzw. 16.12.2016 haben Bundestag und Bundesrat dem Gesetz zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen zugestimmt. Das Gesetz bringt weitere Verschärfungen für elektronische Kassensysteme. Hier ein Überblick über die wichtigsten Neuregelungen:

Einzelaufzeichnungspflicht nun gesetzlich verankert

Gemäß dem BMF-Schreiben zu den GoBD gilt schon jetzt, dass Aufzeichnungen einzeln, vollständig, richtig, zeitgerecht, geordnet und unveränderbar festgehalten werden müssen. Diese Grundsätze sind für die Nutzung elektronischer Aufzeichnungssysteme jetzt auch gesetzlich verankert. Festgeschrieben ist nun außerdem, dass elektronische Kasseneinnahmen und Kassenausgaben täglich aufzuzeichnen sind. Diese Pflicht kann zwar entfallen, wenn Waren von geringem Wert an eine Vielzahl nicht bekannter Personen gegen Barzahlung verkauft

werden. Wird allerdings ein elektronisches Aufzeichnungssystem verwendet, das die Einzelaufzeichnung ermöglicht, müssen auch die Daten aus Bargeschäften einzeln aufgezeichnet werden. Die Entbindung von der Einzelaufzeichnungspflicht wird damit nur noch in Ausnahmefällen gelten, etwa bei der Verwendung einer offenen Ladenkasse.

Zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung

Um Missbräuche und Kassenmanipulationen zu verhindern, sollen alle elektronischen Kassensysteme auf ein fälschungssicheres System umgestellt werden. Deshalb müssen die Aufzeichnungssysteme ab dem Jahr 2020 durch eine zertifizierte Sicherheitseinrichtung geschützt werden. Die Sicherheitseinrichtung soll aus einem Sicherheitsmodul, einem Speichermedium und einer digitalen Schnittstelle bestehen. Hierdurch soll eine direkte Nachprüfung der einzelnen Geschäftsvorfälle durch das Finanzamt ermöglicht werden. Die vorgesehene Zertifizierung der Sicherheitseinrichtung soll durch das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik geschehen und muss vom Hersteller bzw. Entwickler der Sicherheitseinrichtung beantragt werden. Für technische Detailregelungen der Sicherheitseinrichtung liegt bisher nur der Entwurf einer technischen Verordnung vor.

Verpflichtung zur obligatorischen Belegausgabe

Neu ist auch die Pflicht zur Ausgabe von Quittungen an Kunden, die ebenfalls ab dem 01.01.2020 gilt. Lediglich bei Bargeschäften mit einer Vielzahl von unbekanntenen Personen (also z.B. im klassischen Einzelhandel) kann aus Gründen der Praktikabilität und Zumutbarkeit auf die Belegausgabe verzichtet werden. Das ist allerdings nur möglich, wenn dies beim Finanzamt beantragt und eine Genehmigung hierzu erteilt wird.

Neue Meldepflicht für elektronische Aufzeichnungssysteme

Unternehmer, die Kassen mit elektronischen Aufzeichnungssystemen anschaffen oder außer Betrieb nehmen, müssen dies den Finanzbehörden innerhalb eines Monats mitteilen. Auch diese Meldepflicht gilt ab dem 01.01.2020. Ein bereits vor Gültigkeit der neuen Regelungen angeschafftes System ist spätestens bis zum 31.01.2020 zu melden.

Die neue Kassennachschau

Bei der Kassennachschau kann die Finanzverwaltung in Ihren Geschäftsräumen unangekündigt die Ordnungsmäßigkeit der Aufzeichnungen und Buchungen überprüfen. Neben PC- und Registrierkassen können auch offene Ladenkassen überprüft werden. Sie müssen dem Prüfer dafür alle für die Kassenführung relevanten Unterlagen und Informationen vorlegen. Die elektronischen Daten müssen Sie über die digitale Schnittstelle übermit-

eln oder auf einem maschinell auswertbaren Datenträger zur Verfügung stellen. Bei der Kassennachschau handelt es sich zwar nicht um eine Betriebsprüfung, allerdings kann bei der Aufdeckung von Mängeln direkt ohne Prüfungsanordnung zu einer solchen übergegangen werden, die dann alle steuerlichen Aspekte des Betriebs unter die Lupe nimmt. Eine Kassennachschau kann bereits ab dem 01.01.2018 stattfinden. Vor 2020 kann der Prüfer aber keine Datenübermittlung über die einheitliche digitale Schnittstelle verlangen. Der ordnungsgemäße Einsatz des elektronischen Aufzeichnungssystems wird erstmals ab dem 01.01.2020 geprüft.

Entspricht die Kassenführung bzw. das Kassensystem nicht den gesetzlichen Vorschriften, sind Bußgelder von bis zu 25.000 € möglich.

Zeitliche Anwendung der neuen Regelungen

Die neuen Regelungen greifen also fast alle erst ab dem 01.01.2020. Für Registrierkassen, die nach dem 25.11.2010 und vor dem 01.01.2020 angeschafft worden sind und die den Anforderungen des BMF-Schreibens vom 26.11.2010 entsprechen, räumt das Gesetz allerdings eine Übergangsregelung ein: Soweit diese Systeme bauartbedingt nicht nach- bzw. aufrüstbar sind, können sie noch bis zum 31.12.2022 genutzt werden.

Hinweis:

Die Übergangsregelung ist ein weiterer Anreiz, die Anforderungen des BMF-Schreibens vom 26.11.2010 zu erfüllen. Die schon ab 2018 mögliche Kassennachschau kann ein weiteres Argument sein: Wurde das Kassensystem nicht an die ab 2017 gültigen Regelungen angepasst, kann der Kassenprüfer dies beanstanden und zu einer regulären Betriebsprüfung übergehen.

6 Fazit

Wenn Sie unsicher sind, ob Ihr Kassensystem den Anforderungen ab 2017 entspricht, empfehlen wir Ihnen unbedingt eine Bestandsaufnahme. Denn ab dem Prüfungsjahr 2017 ist mit einer detaillierteren Kontrolle von Kassensystemen durch die Finanzverwaltung zu rechnen. Gerne stehen wir Ihnen hierbei zur Seite und erarbeiten mit Ihnen eine ganzheitliche Lösung, die sowohl die Erfüllung der Anforderungen ab 2017 als auch die Vorschriften ab 2020 im Blick hat.

Mit freundlichen Grüßen

Alle Informationen nach bestem Wissen, jedoch ohne Gewähr.
Diese Information ersetzt nicht die individuelle Beratung!
Rechtsstand: 01.01.2017



Gleich gebührenfrei faxen an: **0800 5121913**

Deubner Verlag GmbH & Co. KG, Oststraße 11, 50996 Köln, Tel.: 0221/937018-0,
kundenservice@deubner-verlag.de, www.deubner-steuern.de

Ja, ich bestelle die

Mandanten-Information: Verschärfte Anforderungen an elektronische Kassensysteme ab 2017

Umfang: 8 Seiten, kein Fundstellenverzeichnis, Format DIN A4, Rechtsstand: 01.01.17, sofort lieferbar

als Datei

ohne Briefkopf-Einarbeitung zum Preis von ~~139 €~~ jetzt 69,50 € zzgl. USt

als gedruckte Exemplare

_____ ohne Briefkopf-Einarbeitung

Staffelpreise

ab 25 Stück je ~~2,25 €~~ jetzt 1,13 €

ab 50 Stück je ~~2,05 €~~ jetzt 1,03 €

ab 100 Stück je ~~1,85 €~~ jetzt 0,93 €

ab 200 Stück je ~~1,75 €~~ jetzt 0,88 €

Preise zzgl. Versand und zzgl. USt

Absender

Kanzlei

Vorname/Name

Straße/Hausnummer

PLZ/Ort

Datum/Unterschrift

Ja, ich wünsche ab sofort völlig unverbindlich ein Muster-PDF per E-Mail, sobald eine Mandanten-Information neu erscheint!

E-Mail-Adresse

41739907